

Camp-David Abkommen

17. September 1978

Ein Rahmen für den Frieden im Nahen vereinbart in Camp David

Mohammed Anwar al-Sadat, Präsident der Arabischen Republik Ägypten, und Menachem Begin, Ministerpräsident von Israel, konferierten vom 5. bis zum 17. September in David mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Jimmy Carter, einigten sich auf den folgenden Rahmen für den Frieden im Nahen Osten. Sie laden andere Parteien im arabisch-israelischen Konflikt ein, sich ihm anzuschließen.

Präambel

Die Suche nach dem Frieden im Nahen Osten muß durch folgendes bestimmt werden:

- Die anerkannte Grundlage für eine friedliche Regelung des Konflikts zwischen Israel und seinen Nachbarn ist die Resolution 242 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in all ihren Teilen.
- Nach vier Kriegen innerhalb von 30 Jahren erfreut sich der Nahe Osten, Wiege der Kultur und Geburtsstätte dreier Religionen, trotz intensiver menschlicher Bemühungen noch immer nicht der Segnungen des Friedens. Die Bevölkerung des Nahen Ostens ersehnt den Frieden, damit die großen menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Region für Zwecke des Friedens verwendet werden können und dieses Gebiet zu einem Modell für die Koexistenz und Zusammenarbeit unter den Völkern zu werden vermag.
- Die historische Initiative Präsident Sadats in Gestalt seines Besuchs in Jerusalem und der Empfang, den ihm das Parlament, die Regierung und das Volk von Israel bereitet haben, der Gegenbesuch von Ministerpräsident Begin in Ismailia, die von beiden politischen Führern unterbreiteten Friedensvorschläge sowie die warme Aufnahme dieser Missionen durch die Völker beider Länder haben eine beispiellose Gelegenheit für den Frieden geschaffen, die nicht verlorengehen darf, wenn dieser Generation und künftigen Generationen die Tragödien des Krieges erspart bleiben sollen.
- Um ein Verhältnis des Friedens im Geiste von Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen herzustellen, sind künftige Verhandlungen zwischen Israel und jedem seiner Nachbarn, der bereit ist, mit ihm über Frieden und Sicherheit zu verhandeln, zum Zweck der Durchführung aller Bestimmungen und Grundsätze der Resolutionen 242 und 338 notwendig.
- Der Frieden erfordert die Respektierung der Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in der Region und seines Rechts, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu leben, Fortschritte in Richtung auf jenes Ziel vermögen die Bewegung auf ein neues Zeitalter der Versöhnung im Nahen Osten zu beschleunigen, das von Zusammenarbeit bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, Aufrechterhaltung der Stabilität und Gewährleistung der Sicherheit gekennzeichnet ist.

- Die Sicherheit wird gefördert durch ein Verhältnis des Friedens und durch Zusammenarbeit zwischen Völkern, die sich normaler Beziehungen erfreuen. Darüber hinaus können die Parteien gemäß den Bestimmungen von Friedensverträgen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit besonderen Sicherheitsvorkehrungen zustimmen, wie entmilitarisierten Zonen, Zonen mit Rüstungsbegrenzung, Frühwarnstationen, der Anwesenheit internationaler Streitkräfte, Verbindungsstellen, vereinbarten Maßnahmen der Überwachung und anderen einvernehmlich als nützlich erachteten Vorkehrungen.

Rahmen

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die Parteien entschlossen, eine gerechte umfassende und dauerhafte Regelung des Konflikts im Nahen Osten durch den Abschluß von Friedensverträgen zu erreichen, die sich auf die Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrates in allen ihren Teilen gründen. Sie verfolgen das Ziel, Frieden und gutnachbarliche Beziehungen zu erreichen. Sie erkennen an, daß der Frieden, wenn er von Dauer sein soll, alle jene einbegreifen muß, die von dem Konflikt auf das tiefste betroffen wurden. Sie stimmen deshalb darin überein, daß dieser Rahmen angemessenerweise von ihnen so konzipiert ist, daß er eine Grundlage für den Frieden nicht nur zwischen Ägypten und Israel, sondern auch zwischen Israel und jedem anderen Nachbarn abgibt, der bereit ist, auf dieser Grundlage mit Israel über Frieden zu verhandeln. Mit diesem Ziel vor Augen sind sie übereingekommen, folgendermaßen zu verfahren:

A. Westjordanland und Gaza

1. Ägypten, Israel, Jordanien und die Vertreter des palästinensischen Volkes sollten an Verhandlungen zur Regelung des palästinensischen Problems in allen seinen Aspekten teilnehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Verhandlungen in bezug auf das Westjordanland und Gaza in drei Phasen vonstatten gehen:
 - a) Ägypten und Israel stimmen darin überein, daß zur Gewährung einer friedlichen und geordneten Übertragung der Autorität und mit Rücksicht auf die Sicherheitserfordernisse aller Parteien Übergangsregelungen für das Westjordanland und Gaza für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren getroffen werden sollten. Um den Bewohnern die volle Autonomie zu gewähren, werden gemäß diesen Regelungen die israelische Militärregierung und ihre Zivilverwaltung abgezogen, sobald von den Bewohnern dieser Gebiete eine Selbstverwaltungskörperschaft frei gewählt worden ist, die die bestehende Militärregierung ablöst. Um die Einzelheiten einer Übergangsregelung auszuhandeln, wird die Regierung von Jordanien eingeladen werden, an den Verhandlungen auf der Basis dieses Rahmens teilzunehmen. Diese neuen Regelungen sollten dem Prinzip der Selbstverwaltung durch die Bewohner dieser Gebiete und den legitimen Sicherheitserfordernissen der beteiligten Parteien gebührend Rechnung tragen.
 - b) Ägypten, Israel und Jordanien werden die Modalitäten für die Errichtung der gewählten Selbstverwaltungskörperschaft im Westjordanland und in Gaza vereinbaren. Die Delegationen Ägyptens und Jordaniens können Palästinenser aus dem Westjordanland und Gaza und, im gegenseitigen Einvernehmen, auch andere Palästinenser einschließen. Die Parteien werden eine Vereinbarung aushandeln, in der die von der Selbstverwaltungskörperschaft im Westjordanland und in Gaza wahrzunehmenden Befugnisse und Pflichten festgelegt werden. Es wird ein Rückzug israelischer

Streitkräfte und eine Umgruppierung der verbleibenden israelischen Streitkräfte in näher bezeichnete Sicherheitsstandorte erfolgen. Die Vereinbarung wird ferner Vorkehrungen für die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung einschließen. Es wird eine starke örtliche Polizeitruppe aufgestellt werden, die auch jordanischen Kräfte an gemeinsamen Streifengängen und an der Besetzung von Kontrollstellen teilnehmen, um die Sicherheit der Grenzen zu gewährleisten.

- c) Sobald die Selbstverwaltungskörperschaft (Verwaltungsrat) im Westjordanland und in Gaza errichtet ist und ihre Tätigkeit aufgenommen hat, beginnt die Übergangszeit von fünf Jahren. So rasch wie möglich, aber nicht später als im dritten Jahr nach Beginn der Übergangszeit werden Verhandlungen stattfinden, um den endgültigen Status des Westjordanlandes und Gazas und deren Verhältnis zu ihren Nachbarn festzulegen und zum Ende der Übergangszeit einen Friedensvertrag zwischen Israel und Jordanien abzuschließen. Diese Verhandlungen werden von Ägypten, Israel, Jordanien und gewählten Vertretern der Bewohner des Westjordanlandes und Gazas führt. Es werden zwei getrennte, aber miteinander in Verbindung stehende Ausschüsse einberufen; der eine wird aus Vertretern der vier Parteien bestehen und über den endgültigen Status des Westjordanlandes und Gazas sowie deren Verhältnis zu ihren Nachbarn verhandeln und befinden; der andere wird aus Vertretern Israels sowie Vertretern Jordaniens zusammen mit gewählten Vertretern der Bewohner des Westjordanlandes und Gazas bestehen und unter Berücksichtigung der bezüglich des endgültigen Status des Westjordanland und Gazas erreichten Vereinbarung einen Friedensvertrag zwischen Israel und Jordanien aushandeln. Die Verhandlungen werden sich auf alle Bestimmungen und Grundsätze der Resolution 242 des Sicherheitsrates der Vereinen Nationen gründen. Die Verhandlungen werden unter anderem den genauen Verlauf der Grenzen und die Art der Sicherheitsvorkehrungen festlegen. Die aus den Verhandlungen hervorgehende Regelung muß ferner den legitimen Rechten des palästinensischen Volkes und seinen rechtmäßigen Bedürfnissen Rechnung tragen. Auf diese Weise werden die Palästinenser an der Bestimmung ihrer Zukunft beteiligt durch:

- die Verhandlungen zwischen Ägypten, Israel, Jordanien und den Vertretern der Bewohner des Westjordanlandes und Gazas mit dem Ziel, sich auf den endgültigen Status des Westjordanlandes und Gazas und die Regelung anderer offener Fragen zum Ende der Übergangszeit zu einigen;
- die Unterwerfung dieser Übereinkunft unter das Votum der gewählten Vertreter Bewohner des Westjordanlandes und Gazzas;
- die Vorkehrung, daß die gewählten Vertreter der Bewohner des Westjordanlandes Gazas darüber entscheiden, wie sie sich im Einklang mit den Bestimmungen dieser Übereinkunft selbst regieren wollen;
- die Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses, der einen Friedensvertrag zwischen Israel und Jordanien aushandelt, in der oben dargelegten Form.
- Es werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen und Vorkehrungen getroffen, um die Sicherheit Israels und seiner Nachbarn während der Übergangszeit und danach zu gewährleisten. Um bei der Gewährleistung dieser Sicherheit behilflich zu sein, wird die Selbstverwaltungskörperschaft eine starke örtlich Polizeitruppe aufstellen. Sie wird sich aus Bewohnern des Westjordanlandes und Gazas rekrutieren.

Die Polizei wird in Angelegenheiten der inneren Sicherheit laufend Kontakt zu den dazu bestimmten israelischen, jordanischen und ägyptischen Beamten halten.

- Während der Übergangszeit werden Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens und der Selbstverwaltungskörperschaft einen Ständigen Ausschuß bilden, der durch Vereinbarung über die Modalitäten der Wiederaufnahme von Personen, die 1967 aus dem Westjordanland und Gaza ausgesiedelt wurden, entscheiden und im Zusammenhang damit die zur Verhütung von Unruhe und Unordnung notwendigen Maßnahmen ergreifen soll. Andere Angelegenheiten von gemeinsamem Belang können ebenfalls von diesem Ausschuß behandelt werden.

- Ägypten und Israel werden miteinander und mit anderen interessierten Parteien in dem Bemühen zusammenarbeiten, vereinbarte Verfahrensregeln für eine schnelle, gerechte und dauerhafte Verwirklichung der Lösung des Flüchtlingsproblems zu treffen.

B. Ägypten - Israel

1. Ägypten und Israel verpflichten sich, zur Regelung von Streitfragen nicht auf die Androhung der Anwendung von Gewalt zurückzugreifen. Alle entstehenden Streitfälle sollen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel beigelegt werden.

2. Um Frieden zwischen ihnen herbeizuführen, kommen die Parteien überein, in redlicher Absicht zu verhandeln mit dem Ziel, innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung einen Friedensvertrag miteinander abzuschließen, und sie laden die anderen Konfliktparteien ein, parallel hierzu Verhandlungen aufzunehmen und ähnliche Friedensverträge abzuschließen mit dem Ziel, einen umfassenden Frieden in der Region zu erreichen. Die Rahmenvereinbarung für den Abschluß eines Friedensvertrages zwischen Ägypten und Israel wird als Richtschnur für die Friedensverhandlungen zwischen ihnen dienen. Die Parteien werden die Modalitäten und den Zeitplan für die Verwirklichung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag vereinbaren.

C. Damit zusammenhängende Grundsätze

1. Ägypten und Israel erklären, daß die nachstehend angeführten Grundsätze und Bestimmungen auf die Friedensverträge zwischen Israel und jedem seiner Nachbarn - Ägypten, Jordanien, Syrien und Libanon - Anwendung finden sollten.

2. Die Signatare sollen Beziehungen untereinander herstellen, wie sie für Staaten, die miteinander in Frieden leben, normal sind. Zu diesem Zweck sollten sie sich verpflichten, alle Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen einzuhalten. Die in dieser Hinsicht zu unternehmenden Schritte schließen folgendes ein:
 - a) die volle Anerkennung;
 - b) die Einstellung des wirtschaftlichen Boykotts;
 - c) die Gewähr, daß unter ihrer Hoheitsgewalt die Bürger der anderen Parteien volle Rechtssicherheit genießen.

3. Die Signatare sollten die Möglichkeiten zu wirtschaftlicher Entwicklung im Zusammenhang mit den endgültigen Friedensverträgen prüfen mit dem Ziel, zur Schaffung der Atmosphäre des Friedens, der Zusammenarbeit und der Freundschaft beizutragen, die ihr gemeinsames Ziel ist.
4. Zur Regulierung gegenseitiger finanzieller Ansprüche können Regulierungsausschüsse eingesetzt werden.
5. Die Vereinigten Staaten sollen eingeladen werden, an den Gesprächen über Angelegenheiten teilzunehmen, die im Zusammenhang mit den Modalitäten der Durchführung der Verträge und der Aufstellung eines Zeitplanes für die Ausführung der Verpflichtungen der Parteien stehen.
6. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen soll ersucht werden, die Friedensverträge zu billigen und sicherzustellen, daß ihre Bestimmungen nicht verletzt werden. Die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sollen ersucht werden, die Friedensverträge zu garantieren und die Einhaltung ihrer Bestimmungen sicherzustellen. Sie sollen ferner ersucht werden, ihre Politik und Handlungsweise auf die in dieser Rahmenvereinbarung eingeschlossenen Verpflichtungen abzustimmen.

Ein Rahmen für den Abschluß eines Friedensvertrages zwischen Ägypten und Israel

Um untereinander Frieden zu erreichen, kommen Israel und Ägypten überein, in redlicher Absicht miteinander zu verhandeln mit dem Ziel, innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung einen Friedensvertrag miteinander abzuschließen.

Der Verhandlungsort wird an einem Platz oder an Plätzen, auf die man sich einigt, unter der Flagge der Vereinten Nationen stehen.

Alle Grundsätze der UN-Resolution 242 werden auf die Beilegung des Streits zwischen Israel und Ägypten Anwendung finden.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Bestimmungen des Friedensvertrages zwei bis drei Jahre nach Unterzeichnung des Friedensvertrages verwirklicht sein.

Folgende Angelegenheiten werden zwischen beiden Parteien vereinbart:

- a) die volle Ausübung der ägyptischen Souveränität bis zur international anerkannten Grenze zwischen Ägypten und dem Mandatsgebiet Palästina;
- b) der Abzug der israelischen Streitkräfte aus Sinai;
- c) die Benutzung der Flugplätze, die die Israelis bei El Arisch, Rafah, Ras an-Naqb und Sharm el-Sheikh hinterlassen, für ausschließlich zivile Zwecke, einschließlich einer möglichen kommerziellen Nutzung durch alle Länder;
- d) das Recht der freien Durchfahrt israelischer Schiffe durch den Golf von Suez und den Suezkanal gemäß der für alle Staaten geltenden Konvention von Konstantinopel aus dem Jahre 1888; die Straße von Tiran und der Golf von Akaba sind internationale

Wasserstraßen, die allen Ländern für unbehinderte und nicht aufzuhebende Freiheit der Schifffahrt und der Überfliegung offenstehen müssen;

- e) der Bau einer Landstraße zwischen Sinai und Jordanien bei Eilat mit Garantie der freien und friedlichen Benutzung durch Ägypten und Jordanien
- f) die Stationierung der nachstehend aufgeführten militärischen Kräfte.

Stationierung von Streitkräften

- A) In dem Gebiet, das sich etwa 50km östlich des Golfes von Suez und des Suezkanals erstreckt, wird nicht mehr als eine Division (motorisiert oder Infanterie) der ägyptischen Streitkräfte stationiert.
- B) In einem Gebiet westlich der internationalen Grenze und des Golfs von Akaba mit einer Tiefe von 20 bis 40km werden nur Truppen der Vereinten Nationen und zivile Polizeikräfte stationiert, die mit leichten Waffen zur Wahrnehmung normaler Polizeifunktionen ausgerüstet sind.
- C) In dem Gebiet innerhalb von 3 km östlich der internationalen Grenze werden beschränkte israelische Streitkräfte in Stärke von höchstens vier Infanteriebataillonen sowie Beobachter der Vereinten Nationen anwesend sein.
- D) Grenzschutz-Einheiten in Stärke von höchstens drei Bataillonen werden die zivile Polizei bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Gebiet ergänzen, das nicht zu vorstehenden aufgeführten Bereichen gehört. Die genaue Bezeichnung der vorstehend genannten Gebiete wird in den Friedensverhandlungen festgelegt.
- E) Frühwarnstationen sind gestattet, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sichzustellen.

Truppen der Vereinten Nationen werden stationiert:

- (a) in einem Teil des Gebiets in Sinai, das innerhalb von etwa 20km entlang dem Mittelmeer und der internationalen Grenze liegt und
- (b) im Gebiet von Sharm al-Sheikh, um Freiheit der Durchfahrt durch die Straße Tiran zu gewährleisten; und diese Truppen werden solange nicht abgezogen werden, wie ihr Abzug nicht vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dem einheitlichen Votum der fünf Ständigen Mitglieder gebilligt wird.

Nach Unterzeichnung eines Friedensvertrages und nach Beendigung des vorläufigen Abzugs werden normale Beziehungen zwischen Ägypten und Israel hergestellt, die die volle Anerkennung einschließlich der Aufnahme diplomatischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen, die Aufhebung des Wirtschaftsboykotts und der Beschränkungen der Freizügigkeit von Waren und Menschen sowie die gegenseitige Gewährleistung der Rechtssicherheit für alle Bürger einschließen.

Vorläufiger Abzug

Drei bis neun Monate nach Unterzeichnung Friedensvertrages werden sich alle israelischen Streitkräfte ostwärts hinter eine Linie zurückziehen, die von einem Punkt östlich von Arisch bis Ras Mohammed reicht und deren genauer Verlauf durch Vereinbarungen festgelegt wird.

Quelle:

Europa-Archiv (Bonn), 1979/2, D 47-52.